

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

- An
- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 - * die Parlamentsdirektion
 - den Rechnungshof
 - * die Volksanwaltschaft
 - * den Verfassungsgerichtshof
 - den Verwaltungsgerichtshof
 - * alle Bundesministerien
 - * das Büro von Herrn Vizekanzler DI PRÖLL
 - * das Büro von Frau Bundesministerin HEINISCH-HOSEK
 - * das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. LOPATKA
 - * das Büro von Frau Staatssekretärin MAREK
 - * das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. OSTERMAYER
 - * das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHIEDER
 - alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 - die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
 - * die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundeskanzleramt
 - * die Bundestheater-Holding GmbH
 - den unabhängigen Bundesasylsenat
 - * den unabhängigen Umweltsenat
 - das Präsidium der Finanzprokuratur
 - die Österreichische Bundesforste AG
 - die Österreichischen Bundesbahnen
 - * die Österreichische Post AG
 - die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
 - die Finanzmarktaufsicht
 - den Unabhängigen Finanzsenat
 - das Bundesvergabeamt
 - zu Handen Herrn Dr. SACHS
 - die Bundesbeschaffung GmbH
 - die Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.
 - die Bundesimmobilien GmbH
 - die Österreichische Bundes-Sportorganisation
 - * alle Ämter der Landesregierungen
 - die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung
 - alle unabhängigen Verwaltungssenate
 - * den Österreichischen Gemeindebund
 - * den Österreichischen Städtebund
 - die Wirtschaftskammer Österreich
 - zu Handen Frau Dr. MILLE
 - die Bundesarbeitskammer
 - die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 - den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 - den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 - * alle Rechtsanwaltskammern
 - die Österreichische Notariatskammer
 - * die Österreichische Patentanwaltskammer

die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
* die Universität Wien
* die Universität Graz
* die Universität Innsbruck
* die Universität Salzburg
die Technischen Universität Wien
* die Universität für Bodenkultur Wien
* die Wirtschaftsuniversität Wien
* die Universität Linz
die Universität Klagenfurt
die Österreichische Rektorenkonferenz
* das Österreichische Normungsinstitut
 Zu Handen Herrn Dr. ELLMER
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
 Zu Handen Herrn Mag. MAHRER
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
* den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
* den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
den Verband Gas & Wasser
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
das 3P-Forum
die ASFINAG

Betrifft: Neufestsetzung der im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2006 geltenden Schwellenwerte für Vergabeverfahren

1. Im Amtsblatt Nr. L 314 vom 1.12.2009, S. 64, wurde die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren kundgemacht. Mit dieser Verordnung werden die in den Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG vorgesehenen Schwellenwerte an die ab dem 1. Jänner 2010 (bis zum 31. Dezember 2011) im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement – GPA) maßgeblichen Schwellenwerte angepasst. Die Verordnung wird am 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

2. Im Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2006 gelten ab 1. Jänner 2010 daher folgende Schwellenwerte:

BVergG 2006:

Fundstelle	ALT	NEU
§ 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 BVergG	133 000 €	125 000 €
§ 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 BVergG	206 000 €	193 000 €
§§ 12 Abs. 1 Z 3, 53 Abs. 4 Z 3, 180 Abs. 1 Z 2 und 214 Abs. 2 Z 3 BVergG	5 150 000 €	4 845 000 €
§ 180 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BVergG	412 000 €	387 000 €

3. Da die Neufestsetzung der Schwellenwerte im Wege einer Verordnung erfolgt, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt, treten die neuen Schwellenwerte – auch im innerstaatlichen Bereich – ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, somit ab dem 1. Jänner 2010, an die Stelle der Schwellenwerte des BVergG 2006. Die durch die erwähnte Verordnung festgesetzten Schwellenwerte werden auch durch das Inkrafttreten der Bundesvergabegesetznovelle 2009 (vgl. dazu die RV 327 BlgNR 24. GP) nicht berührt.
4. Das Verfahren zur Anpassung des Textes des Bundesvergabegesetzes 2006 wird nach Inkrafttreten der BVergG-Novelle 2009 eingeleitet werden.
5. Es wird ersucht, alle Dienststellen und ausgegliederte Einrichtungen im jeweiligen Bereich sowie – im Landesbereich – alle Gemeinden und Städte von diesem Rundschreiben nachweislich in Kenntnis zu setzen. Die Nicht-Beachtung der neuen Schwellenwerte könnte Haftungsansprüche bzw. Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich auslösen.

10. Dezember 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt